



HESSEN
Hessisches Ministerium
für Landwirtschaft und
Umwelt, Weinbau, Forsten,
Jagd und Heimat

Informationen zur Brauchtumsförderung

Die folgenden Ausführungen sollen Ihnen eine Hilfestellung bieten, um einzuschätzen, ob Sie zuwendungsberechtigt, Ihr Projekt förderfähig und was im Übrigen grundsätzlich zu beachten ist.

Wer kann einen Antrag auf Brauchtumsförderung stellen?

Alle eingetragenen Vereine, die vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt sind. Der Sitz des Vereins muss in Hessen liegen. Der Nachweis erfolgt mit dem sogenannten Freistellungsbescheid des zuständigen Finanzamtes. Damit wird der Verein steuerlich als gemeinnützig anerkannt. Ein Freistellungsbescheid kann beim zuständigen Finanzamt formlos beantragt werden.

Was wird gefördert?

Gefördert werden Projekte rund um die Themenbereiche Brauchtum, Tradition, Mundart und Fastnacht, also insbesondere Maßnahmen, welche beispielsweise hessische Fastnachtstraditionen, hessisches Trachtenwesen und Volkstanz, hessische Mundart sowie weitere hessische Traditionen und Brauchtümer stärken und befördern. Dazu zählen unter anderem auch Projekte im Rahmen der Vereinsarbeit von Freiwilligen Feuerwehren oder Musikkapellen, Schützen-, Dorf- oder Backhausvereinen, ggf. Sport- und Kirmesvereinen.

Gefördert werden bspw. Kosten für die Ausrichtung von Veranstaltungen, konkrete Vorhaben im Rahmen der laufenden Vereinsarbeit (Fortbildungen, Workshops, Jugendarbeit, Informationskampagnen, Veranstaltungen etc.), Anschaffungen (z.B. Trachten, Uniformen, Bühnenbild, Broschüren, Musikinstrumente etc.) sowie auch Projekte zu besonderen Anlässen wie die Erstellung von Orts- oder Vereinschroniken, Broschüren und Ausstellungen, die Restaurierung von Vereinsfahnen oder die Einweihung / Beschilderung von themengebundenen Wanderwegen.

Für jedes Projekt muss ein eigener Antrag gestellt werden. Pro Kalenderjahr kann nur ein Antrag – sprich ein Projekt – eingereicht werden.

Was wird nicht gefördert?

Nicht gefördert werden Maßnahmen, die keinen konkreten Bezug zu gelebtem (heutigem) Brauchtum haben, sondern beispielsweise nur über eine historische Ausrichtung verfügen (historische Ausstellungen, Mittelalter- oder Keltenfeste, historische Abhandlungen o.ä.).

Ebenfalls nicht gefördert werden rein interne Veranstaltungen wie Vereinsfahrten oder Vorstandssitzungen sowie auch kommerziell ausgerichtete Feste und Veranstaltungen wie Weihnachtsmärkte oder Burgfeste.

Sofern ein Projekt mit anderen öffentlichen Mitteln ebenfalls gefördert wird – also z.B. durch einen Zuschuss der Kommune oder des Kreises – ist die zusätzliche Förderung seitens des Landes im Rahmen dieser Richtlinie ausgeschlossen. Eine rein institutionelle Förderung ist ebenfalls nicht möglich. Auch werden keine Maßnahmen oder Projekte gefördert, die bereits begonnen wurden (siehe unten). Auch Eigenleistungen durch den Verein bzw. durch dessen Mitglieder sind nicht förderfähig.

Wo ist der Antrag zu stellen?

Der Förderantrag ist ausschließlich digital bis zum 15. September eines Jahres für das laufende Kalenderjahr über ein Onlineportal beim Hessischen Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat zu stellen.

Hierfür ist folgender Link zu nutzen. <https://antrag.hessen.de/brauchtumsfoerderung>

In welcher Höhe / mit welchem Betrag werden Projekte gefördert?

Projekte werden grundsätzlich mit maximal 8.000 Euro gefördert. Der Förderbetrag darf 60 Prozent der Gesamtkosten nicht überschreiten.

Beispiel 1:

Die Gesamtkosten des Projektes betragen 10.000 Euro: Der Förderbetrag beträgt 6.000 Euro (= 60 Prozent der Gesamtkosten).

Beispiel 2:

Die Gesamtkosten des Projektes betragen 30.000 Euro: Der Förderbetrag beträgt 8.000 Euro (= Höchstfördersumme; 60% wären 18.000 Euro).

Allerdings ist zu beachten, dass Bewilligungen / Auszahlungen unter 500 Euro nicht erfolgen. Wenn also die Gesamtkosten des Projektes „nur“ 750 Euro betragen, läge der Förderbetrag bei 450 Euro (60%) und eine Förderung im Rahmen der Brauchtumsrichtlinie ist dann nicht möglich. Hier wäre eine allgemeine Vereinsförderung über Lotto- und Troncmittel denkbar.

Hierfür ist folgender Link zu wählen: Lotto Tronc Mittel | Hessen Landwirtschaft

Gibt es Ausnahmen hinsichtlich der Höchstfördersumme?

Ja. Bei großen Projekten von besonderem Landesinteresse können Förderquote und Höchstfördersumme von den genannten Sätzen abweichen; also beispielsweise Projekte mit hessenweitem Bezug und mit besonderer Reichweite und Bedeutung.

Über die Einzelheiten entscheidet das Ministerium.

Welche Unterlagen bzw. Informationen werden für die Antragstellung benötigt?

Für die Antragstellung werden benötigt:

- eine Kurzbeschreibung des zu fördernden Projektes,
- ein Kosten- und Finanzierungsplan,
- eine Bescheinigung des Finanzamtes über die Gemeinnützigkeit,
- eine Information, ob der Verein vorsteuerabzugsberechtigt ist und
- eine Bestätigung, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde.

Dürfen mehrere Projekte in einem Jahr beantragt werden?

Nein. Pro Jahr darf nur ein Antrag eingereicht werden.

Welche Informationen muss der sog. Kosten- und Finanzierungsplan (KFP) enthalten?

Der Kosten- und Finanzierungsplan ist die Gegenüberstellung der Ausgaben für dieses Projekt (also alle damit in Zusammenhang Geldzahlungen) und der zugehörigen Einnahmen.

Auf der Kostenseite enthält der KFP die Gesamtsumme der prognostizierten Kosten (z.B. durch Kostenvoranschlag / Preiserkundung) für die beantragte Maßnahme sowie eine Übersicht der Positionen, aus denen sich der Betrag zusammensetzt.

Dem steht die prognostizierte bzw. geplante Finanzierung gegenüber, d.h. hier sind die Positionen aufzuführen, die zur Deckung der dargelegten Kosten herangezogen werden sollen. Dazu gehören in jedem Fall die beantragten Fördermittel sowie weitere Positionen wie beispielsweise Eigenmittel des Vereins, Mitgliedsbeiträge, Eintrittsgelder oder Spenden.

Wichtig ist, dass Einnahmen und Ausgaben sich gegenseitig ausgleichen, so dass sowohl die Finanzierung als auch das Erfordernis der Förderung hinreichend dargelegt sind.

Beispiel:

Die Gesamtkosten des Projektes betragen 10.000 Euro für die Anschaffung von Uniformen / Kostümen.

Kosten:

- | | | |
|---------------------------------|------------|--------------|
| • Stoff und Schneider 25 Hosen: | 4.000 Euro | |
| • Stoff und Scheider 25 Jacken: | 4.000 Euro | =10.000 Euro |
| • Kauf von 25 Hüten: | 2.000 Euro | |

Einnahmen (Finanzierung):

- | | | |
|----------------------------|------------|--------------|
| • Eigenmittel des Vereines | 2.500 Euro | |
| • Spenden Mitglieder | 1.500 Euro | =10.000 Euro |
| • Förderung Brauchtum | 6.000 Euro | |

Was ist bei Anschaffungen zu beachten?

Sofern in die Projektkosten auch Anschaffungen über 2.000 Euro (netto) einfließen (z.B. für Druckerzeugnisse oder Vereinsfähnen), wird empfohlen, mindestens zwei Angebote von Anbietern einzuholen, um dem Gebot der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit nachzukommen.

Bei Aufträgen mit einem Wert über 10.000 Euro (netto) sind zum Nachweis der Wirtschaftlichkeit bei der Vergabe grundsätzlich drei Vergleichsangebote (z.B. telefonische Auskunft, Internet-Recherche) zu ermitteln. Wenn dies nicht möglich ist, ist die Wirtschaftlichkeit auf andere Weise nachzuweisen sowie die Entscheidung für den schließlich beauftragten Anbieter schriftlich zu begründen und zu dokumentieren (bspw., wenn es auf Grund der speziellen Anforderungen nur einen Anbieter gibt).

Für Anschaffungen werden mit der Bewilligung sogenannte Zweckbindungsfristen vorgegeben. In diesem Zeitraum dürfen die geförderten Dinge – z.B. Uniformen oder Musikinstrumente – ausschließlich für den bewilligten Zweck verwendet und bspw. nicht weiterverkauft oder anderweitig genutzt werden.

Außerdem ist bei Veröffentlichung wie z.B. Druckwerken folgender Hinweis aufzunehmen: „Das Projekt wurde gefördert vom Hessischen Heimatministerium“ bzw. ist das Logo des Ministeriums zu verwenden. Dieses erhalten Sie in verschiedenen Dateiformen von der Bewilligungsstelle.

Muss die Auszahlung nach positivem Bescheid extra angefordert werden?

Nein. Die Auszahlung erfolgt automatisch innerhalb von zwei Wochen nach Bestandskraft der Bewilligung auf das von Ihnen angegebene Konto.

Sofern Sie direkt nach Erhalt der Bewilligung erklären, dass Sie keine Rechtsmittel einlegen (also keine Klage innerhalb eines Monats beim für Sie zuständigen Verwaltungsgericht), erfolgt die Auszahlung innerhalb der zwei Wochen, ansonsten wird die Bewilligung erst nach Ablauf der Klagefrist bestandskräftig.

Ist nach der Förderung noch etwas zu beachten?

Ja. Innerhalb von in der Regel vier Monaten nach Abschluss des Projektes muss ein einfacher Verwendungsnachweis ausgefüllt und an das Heimatministerium (Bewilligungsstelle) geschickt werden. Den Vordruck dazu mit Ausfüllhilfe erhalten Sie bereits mit dem Bewilligungsbescheid. Belege wie z.B. Rechnungen müssen nicht eingereicht werden. Ein kurzer Sachbericht (z.B. was in welcher Zahl angeschafft wurde) sowie eine zahlenmäßige Auflistung der tatsächlichen Ausgaben und Einnahmen mittels der beiden mitgesandten Vordrucke (Verwendungsnachweis und Anlage) ist ausreichend.

Können die Mittel mit anderen Fördermitteln kombiniert werden?

Nein (s.o.). Eine Doppelförderung mit anderen öffentlichen Mitteln ist ausgeschlossen.

Ab wann darf mit der Maßnahme begonnen werden?

Förderanträge können nur gestellt werden für Maßnahmen, die noch nicht begonnen wurden. Als Maßnahmenbeginn gilt beispielsweise der Abschluss eines Mietvertrages für ein Festzelt oder auch verbindliche Bestellungen oder Beauftragungen von Dienstleistungen. Nicht als Maßnahmenbeginn gelten vorbereitende Tätigkeiten wie das Einholen von Angeboten und Preisauskünften oder vereinsinterne konzeptionelle oder planerische Vorarbeiten. Mit der Maßnahme dürfen Sie beginnen, nachdem Sie Ihren Bewilligungsbescheid oder die Erlaubnis für einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn erhalten haben.

Ist die Beantragung von Fördermitteln wirklich so einfach, wie hier dargestellt?

Ja.

An wen kann ich mich wenden, wenn ich noch Fragen habe?

Die Geschäftsstelle Heimatförderung erreichen Sie unter Telefon +49 611 815 3199 bzw. per E-Mail an: brauchtumsfoerderung@landwirtschaft.hessen.de

Auch gibt es hier Informationen: [Brauchtumsförderung | landwirtschaft.hessen.de](http://Brauchtumsförderung|landwirtschaft.hessen.de)